

## **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 44. BImSchV -**

Mit der Veröffentlichung am 20. Juni 2019 ist die Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen, die 44. BImSchV, in Kraft getreten und die 1. BImSchV geändert worden. Mit ihrem Inkrafttreten wurde die sogenannte MCPD (Richtlinie der EU 2015/2193 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft) in deutsches Recht umgesetzt. Mit den folgenden Ausführungen möchten wir auf die Thematik hinweisen und Anlagenbetreiber in einem groben Überblick auf einzelne Regelungen sensibilisieren. Die nachfolgenden Hinweise stellen einzelne, herausgegriffene Punkte der 44. BImSchV dar und sind nicht als abschließend zu betrachten. Betreiber von Anlagen sind aufgefordert, sich entsprechen näher zu informieren.

### **Anzeigepflichten nach § 6 der 44. BImSchV**

Die 44. BImSchV verpflichtet u.a. Betreiber von Anlagen nach der 44. BImSchV (§ 1),

- die bereits vor dem 20. Dezember 2018 betrieben bzw.
- bis zum 19. Dezember 2017 nach § 4 bzw. 16 des BImSchG genehmigt wurden,

bis spätestens 01. Dezember 2023 bei der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Weimarer Land anzuzeigen.

Anlagen, welche erst nach dem 19. Dezember 2017 genehmigt bzw. nach dem 20. Dezember 2018 in Betrieb genommen wurden, sind umgehend anzuzeigen. Aktuell in der Errichtung befindliche Anlagen sind vor der Inbetriebnahme anzuzeigen. Aber auch die emissionsrelevanten Anlagenänderungen bzw. Anlagenstilllegungen bestehender Anlagen sind anzuzeigen. Bei gemeinsamen Feuerungsanlagen nach § 4 der 44. BImSchV ist für jede Einzelanlage, die mindestens 1 Megawatt Feuerungswärmeleistung hat, ein eigenes Anzeigeformular bereitzustellen. Für vorgenannte Anzeigen wird von genannter Behörde auf der Homepage des Kreises Weimarer Land unter der Adresse <https://weimarerland.de/landwirtschaft/index.html> ein entsprechendes Anzeigeformular (elektronisch ausfüllbare PDF-Datei) bereitgehalten. Der Betreiber übermittelt das ausgefüllte und unterzeichnete Anzeigeformular der zuständigen Behörde per Email an eine von ihr benannte eMail-Adresse (post.umweltamt@wl.thueringen.de) oder per Post (Landratsamt Weimarer Land, Umweltamt, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda). Diese Festlegung der schriftlich/per eMail einzureichenden Anzeige gilt bis zur Umsetzung einer bundeseinheitlichen webbasierten Anwendung für die Registrierung der Feuerungsanlagen sowie für das Anlagenregister.

### **Anlagenregister**

Die Untere Immissionsschutzbehörde erstellt aus den bei ihr eingegangenen, o.g. Anzeigen ein Anlagenregister, welches der Öffentlichkeit in Form einer Tabelle zugänglich gemacht wird über die o.g. Webadresse. Hierin fließen die im Anzeigeformular erhobenen Informationen gemäß Anlage 1 der 44. BImSchV und Informationen aus Anzeigen bei Anlagenänderungen ein.

### **Messpflichten der Betreiber**

Aus den Bestimmungen der 44. BImSchV ergeben sich weitere weitreichende Pflichten für Anlagenbetreiber hinsichtlich regelmäßig durchzuführender Messungen im Abgas der von ihnen betriebenen Anlagen nach der 44. BImSchV. So sind je nach Art des zum Einsatz kommenden Brennstoffes und der Gesamtleistung der Anlage unterschiedliche Abgasinhaltsstoffe in ihrer Konzentration im jeweiligen Abgas zu begrenzen und dies mittels Einzelmessungen und teilweise mittels kontinuierlicher Erfassung im Abgasstrom

nachzuweisen. Diese Nachweispflicht beginnt für einen Teil der bestehenden Anlagen bereits vor dem 20. Juni 2020 (siehe § 31). Die entsprechend zu den Messungen zu erstellenden Messberichte sind nach den Messungen der Behörde unverzüglich vorzulegen. Bei den Messpflichten sind umfangreiche Ausnahmeregelungen zu beachten, welche hier in ihrem Umfang nicht im Einzelnen dargestellt werden können.

Wir bitten Sie aus vorgenannten Gründen, zu prüfen, in wie weit Sie Anlagen nach der 44. BImSchV bereits betreiben, vor kurzem in Betrieb genommen haben oder planen in Betrieb zu nehmen. Die daraus jeweils resultierenden Anzeigzeitpunkte zu ermitteln und rechtzeitig die ausgefüllten Anzeigformulare an uns zu übersenden. Sofern für die von Ihnen betriebenen Anlagen kontinuierliche Messungen resultieren, ist durch Sie rechtzeitig zu veranlassen, dass entsprechende kalibrierbare Messeinrichtungen installiert werden bzw. bei Einzelmessungen rechtzeitig Messtermine mit entsprechend zugelassenen Messinstituten zu vereinbaren, so dass die ersten Messberichte bis zu den in § 31 genannten Terminen spätestens bei uns vorliegen.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis und Ihre Aufmerksamkeit.

i.A. Exner  
Umweltamt